

Allgemeine Informationen zum Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) nach § 63 WAG

1.1. Einleitung

Mit 1. November 2007 gelten neue Regeln im Umgang mit Finanzinstrumenten. Denn mit diesem Datum tritt das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) in Kraft, das die Bestimmungen der EU Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) in österreichisches Recht umsetzt. MiFID steht für „Markets in Financial Instruments Directive“ und bezeichnet die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente. Die Zielsetzungen der MiFID-Regelungen sind die Vereinheitlichung der Anlegerschutzbestimmungen in der EU sowie die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Arten von Handelssystemen.

1.2. Bedeutung für den Anleger

Vorgaben für die im WAG 2007 geregelte Umsetzung der MiFID-Bestimmungen sind eine:

- Erweiterung des Anlegerschutzes
- Verbesserung der Transparenz auf den Finanzmärkten und
- die Gewährleistung der Integrität der am Kapitalmarkt beteiligten Parteien.

1.3. Enge Kooperation zwischen Anleger und Berater / Verwalter

Das WAG 2007 stellt sicher, dass der Anleger vom Finanzdienstleister bei seinen Wertpapiergeschäften ausreichend beraten wird und die Tragweite der von ihm beabsichtigten Geschäfte beurteilen kann. Dazu ist ein breiter Austausch an Informationen zwischen Anleger und Berater notwendig. Nur wenn der Kundenbetreuer wesentliche Bereiche wie Risikoneigung, Vermögenslage, Anlageziel, Ausbildung und Kenntnisse des Kunden oder Finanzmarkterfahrung auf Grund der erhaltenen Informationen einzuschätzen vermag, kann die notwendige Beratungstiefe gewährleistet werden.

Ist der Anleger nicht bereit, die vom Gesetz geforderten Angaben zu machen, sind eine individuelle Beratung und persönliche Empfehlung von zum Kunden passenden Veranlagungsprodukten nicht möglich. Die Angabe von Informationen liegt ausschließlich im Interesse des Anlegers. Selbstverständlich unterliegen die in diesem Zusammenhang erhobenen Informationen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 7 WAG 2007) und sind daher besonders geschützt.

1.4. Die erweiterten Wohlverhaltensregeln

Die Kernelemente des WAG 2007 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Einstufung in eine der Anlegerkategorien

- Gemeinsames Erstellen und laufendes Aktualisieren eines Anlegerprofils
- Prüfen der Eignung und Angemessenheit eines Finanzinstruments für den Kunden
- Erweiterte Informations- und Berichtspflichten durch die Finanzdienstleistungsunternehmen an den Kunden
- Vermeiden von Interessenkonflikten zwischen Kunden einerseits und dem Berater andererseits

1.5. Informationspflichten des Kunden

Dem Kunden wird dringend empfohlen, Änderungen in seinem Risiko- und Anlegerprofil sowie seiner persönlichen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Kundeninformationen hinsichtlich Kundenklassifizierung

Das WAG 2007 fordert die bestmögliche Interessenwahrung der Kunden, die dadurch erreicht werden soll, dass Wertpapierfirmen ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuüben hat. Dabei haben die Anbieter von Wertpapierdienstleistungen die Aufgaben, alle zweckdienlichen Informationen über ihre Kunden bzgl. deren finanzieller Situationen, ihrer bisherigen Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften und Ihrer Risikobereitschaft zu den beabsichtigten Anlagezielen zu erheben und festzuhalten. Diese Anforderungen wurden bei „professionellen Anlegern“ und „geeigneten Gegenparteien“ gegenüber „Privatkunden“ vereinfacht.

Das WAG 2007 sieht vor, bei Anlegern zwischen „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ und „Geeignete Gegenpartei“ zu unterscheiden. Gegenüber diesem festgelegten Kundenstatus ist eine angemessene und verhältnismäßige Informationspflicht zu erbringen.

2.1. Privatkunde („retail client“) (§ 1 Z 14 WAG 2007)

Bei dieser Kundengruppe finden die höchsten Schutzbestimmungen Anwendung. Alle jene Kunden, die nicht als professionelle Kunden eingestuft werden, fallen in diese Kategorie. Die Schutzbestimmungen, Wohlverhaltensregeln und Pflichten zur kundengünstigsten Ausführung und Bearbeitung von Kundenaufträgen müssen genau beachtet werden.

2.2. Professioneller Kunde („professional client“) (§ 58 WAG 2007)

Diese Kunden verfügen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand, können ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und können die damit verbundenen Risiken selbst angemessen beurteilen. Als professioneller Anleger iSd Richtlinie werden u.a. folgende Rechtspersönlichkeiten angesehen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungen, Investmentfonds, Pensionsfonds, aber auch sehr große (z.B. börsennotierte) Unternehmen.

2.3. Geeignete Gegenpartei („eligible counterparty“) (§ 59 WAG 2007)

Wenn der Anbieter von Wertpapierdienstleistungen diese gegenüber einer Geeigneten Gegenpartei (z.B. Bank, Versicherung, Wertpapierfirma) erbringt, sind weitergehende Entlastungen bei Pflichten vorgesehen. Wie bei den professionellen Kunden werden geeignete Gegenparteien per se durch Einstufung bestimmt. Dennoch können sowohl professionelle Kunden als auch geeignete Gegenparteien auch den Status als Privatanleger (mit all den verbundenen Rechten) verlangen.

2.4. Optionsmöglichkeiten

Der gegebene Kundenstatus kann durch Erklärung und Einigung in einem Verfahren geändert werden. Auf schriftlichen Kundenantrag kann ein Professioneller Kunde als Privatkunde oder Geeignete Gegenpartei bzw. eine Geeignete Gegenpartei als Professioneller Kunde oder Privatkunde behandelt werden. Ein neuer Kunde oder Privatkunde kann sich, sofern bestimmte Merkmale erfüllt sind, als Professioneller Kunde / Geeignete Gegenpartei behandeln lassen. In diesem Fall teilt der Kunde seinen Wunsch schriftlich dem Anbieter mit. Dieser prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden können und ob dem Kunden bewusst ist, welcher besondere Schutzstatus damit aufgegeben wird.

2.5. Einstufung als Privatkunde („retail client“)

Damit die bestmögliche Interessenwahrung der Kunden gewährleistet ist, weisen wir darauf hin, dass wir grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden („retail Client“) einstufen. Gemäß § 63 WAG teilen wir nochmals die Einstufung als Privatkunde mit. Sollten Sie jedoch in eine andere Klassifizierung fallen, bitten wir Sie um schriftliche Mitteilung.

2.6. Professionelle Kunden sind:

- O Rechtspersonlichkeiten, die zugelassen und unter Aufsicht steht, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können (Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, OGAWs., Pensionsfonds,
- O Waren- und Warenderivate-Händler,
- O Schuldverwaltungen von Bund, Länder, Zentralbanken, EZB, EIB,
- O eine anderer institutioneller Anleger, dessen Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht.
- O eine „große „Kapitalgesellschaft“, iS des § 221(3) UGB

Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei der folgenden bezeichneten Merkmale überschreiten:

- a) 14,6 Millionen Euro Bilanzsumme;
- b) 29,2 Millionen Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
- c) im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als groß, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem geregelten Markt im Sinne des § 2 Z 37 BWG oder an einem anerkannten, für das Publikum offenen, ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem Vollmitgliedstaat der OECD zum Handel zugelassen sind.

2.7. Der Kunde kann eine jederzeit schriftlich die Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragen, mit höherem Schutzniveau iS der Wohlverhaltensregeln. Für die Dauer der Behandlung als professioneller Marktteilnehmer erhält der Kunde einen Rabatt auf Agios weiterer Fondskäufe von 0,5 %. (z.B. Ankauf statt mit 3,5% Agio mit 3%)

2.8. Der Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden will, wird informiert, dass er eine Änderung beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen, wobei es dann dem Kunden obliegt, das höhere Schutzniveau zu beantragen.

3. Jeder Kunde kann unter Verzicht auf die Aufklärung und Beratung als Privatanleger iS der Wohlverhaltensregeln als professioneller Marktteilnehmer behandelt werden.

4. Der nichtinstitutionelle Kunde, der als professioneller Kunde eingestuft werden will, bestätigt dabei, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäß Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500000 EUR.
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte voraussetzt.

5. Der professionelle Kunde wird dann nicht mehr besonders über die Marktrisiken oder konkrete Risiken oder Eigenheiten des Produktes aufgeklärt und erhält auch nicht die Prospekte des Produktes vor Anschaffung.

6. Sollten Sie als derzeit in die Kategorie Kleinanleger eingestufteter Kunde mit höchstem Schutzniveau eine Behandlung als professionelle Kunde wünschen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Der Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden will, kann jederzeit eine Änderung beantragen, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen, wobei es dann dem Kunden obliegt, das höhere Schutzniveau zu beantragen.